



Zimmermann-Brase
+ Partner

STEUERBERATUNG

AKTIV STEUERN

Ausgabe Frühjahr 2018 // 3,00 Euro

Informationen // News // Trends // Interessantes

Spontane Kassen-Nachschau

... und plötzlich klopft es an der Tür

Scheinselbstständigkeit

Unterscheidungsmerkmale zur Selbstständigkeit

Einkommensteuer

Handwerker und haushaltsnahe Dienstleistungen

Querdenker Anja Förster und Peter Kreuz

Erfolgsfaktor „open minded“





Themen	
Spontane Kassen-Nachschaу	3
Datenschutzgrundverordnung	4
Selbstständig oder Schein-Selbstständig?	5
Querdenker Förster/Kreuz über „open minded“	6/7
Finanzen + Steuern für Privatpersonen	8/9
Finanzen + Steuern für Unternehmen	10
Unsere Leistungen	11/12

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

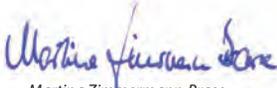
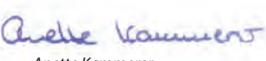
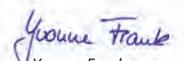
das Licht, das uns der Frühling bringt, schafft in uns Lebenslust und macht uns oben-drein leistungsstark. Eine gute Zeit für angenehme und weniger angenehme Projekte. In unserer Frühjahrsausgabe finden sich Projektvorschläge, die aufgrund der Gesetzeslage gegebenenfalls für Sie relevant sind. So ist z.B. alles im grünen Bereich in Bezug auf Ihre Kassenführung? Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob die gesetzlichen Vorgaben korrekt umgesetzt sind, sprechen Sie uns an – denn die spontane Kassen-Nachschaу ermöglicht den Prüfern unangekündigte Besuche. Vorbereitung ist da alles! Was bei einer Prüfung erlaubt ist und was nicht, lesen Sie in unseren Ausführungen zur spontanen Kassen-Nachschaу.

Thomas A. Edison wird das Zitat „jeder Fortschritt und jeder Erfolg entspringt dem Denken“ nachgesagt. Die Aussage ist in Zeiten des digitalen Umbruchs genauso aktuell wie sie Anfang des 20. Jahrhunderts war. Wir freuen uns sehr, dass die bekannten Managementberater und Buchautoren Anja Förster und Peter Kreuz im Rahmen unserer regelmäßigen Reihe zu Denkanstößen über ihre Einstellung zu einer „open-minded“ Denkweise berichten.

Sind Sie auch in Vorbereitung auf die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)? Wir sind natürlich ebenso mit dem Thema beschäftigt und es kann durchaus sein, dass Sie zukünftig noch mehr unterschreiben müssen als bisher ... Sehen Sie es uns bitte nach – es dient letztlich dem Schutz Ihrer persönlichen Daten und folgt gesetzlichen Vorgaben. Über die besondere Stellung von SteuerberaterInnen hinsichtlich der Auftragsdatenverarbeitung möchten wir Sie in unserem Beitrag zur DSGVO informieren.

Der Frühling ist traditionellerweise auch die Zeit für ausgedehnte Reinigungsarbeiten in Haus und Garten – wann Sie u.U. das Finanzamt an den Kosten zu Handwerker und haushaltsnahen Dienstleistungen beteiligen können, steht in unseren News zu den privaten Steuern. Es gibt laufend neue Auslegungen der Finanzgerichte, so dass es sich lohnt, die Anwendbarkeit zu überprüfen.

Wir wünschen Ihnen Frühlings-Power für alle angenehmen und weniger angenehmen Projekte!


 Martina Zimmermann-Brase
 
 Anette Kammerer
 
 Yvonne Frank

Spontane Kassen-Nachschau

... und plötzlich klopft es an der Tür

Überraschung findet statt, wo man es nicht erwartet hat: eine nette Geste, ein liebes Wort oder unangekündigter Besuch. Wobei unangekündigter Besuch den Besuchten in eine unangenehme Situation bringen kann. Letzteres trifft sicherlich zu, wenn es an der Tür klopft und der Finanzbeamte zu einer unangekündigten Kassen-Nachschau vor der Tür steht. Was darf der Prüfer und wo sind die Grenzen – damit beschäftigt sich dieser Beitrag.

Was ist eine Kassen-Nachschau?

Finanzbehörden dürfen ab 2018 ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung (Betriebsprüfung) während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke/-räume des Unternehmers betreten, um das Kassenbuch zu überprüfen bzw. einen Kassensturz zu machen.

Was darf der Kassenprüfer?

Der Prüfer muss sich nicht nur mit seinem Dienstausweis identifizieren, sondern sollte auch ein Dokument vorlegen, aus dem seine Autorisierung zur Nachschau hervorgeht. Die Kassen-Nachschau wird regelmäßig außerhalb einer Außenprüfung und ohne eine vorherige Ankündigung erfolgen. Der Kassenprüfer darf unangekündigte Testkäufe durchführen und die Handhabung der Kassen in den Geschäftsräumen beobachten, ohne sich vorher auszuweisen. Die Kassen-Nachschau darf nur auf den Geschäftsgrundstücken/-räumen und während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten stattfinden. Erstrecken sich die Geschäftszeiten wie zum Beispiel im Einzelhandel auf Samstage, wäre auch dann eine Nachschau möglich. Es können computergestützte Kassensysteme, Registrierkassen und offene Ladenkassen kontrolliert werden.

Was darf der Kassenprüfer nicht?

Er darf die Wohnräume ohne die Zustimmung des Unternehmers grundsätzlich nicht betreten. Eine Ausnahme besteht, wenn eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht. Dies ist der Fall, wenn er ernstzunehmende Gründe für einen Verlust von steuerlichen Informationen (Verdunklungsgefahr) sieht und nennenswerte Mehrsteuern zu erwarten sind. Die Kassen-Nachschau berechtigt nicht zu einer umfassenden Durchsuchung der Geschäftsräume. Die Nachschau hat sich lediglich auf den Bereich der Kassen zu beziehen. Das Öffnen von Schränken oder Schubladen durch den Prüfer oder entsprechende Aufforderungen an den Unternehmer sind nicht rechtmäßig.

Welche Pflichten gibt es?

Der Unternehmer muss alle Aufzeichnungen, Bücher, die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen sowie die elektronischen Daten bereitstellen und Auskünfte erteilen. Er trägt auch die Kosten.

Was droht Ihnen?

Fallen dem Prüfer Unregelmäßigkeiten z.B. in Bezug auf die Kassenaufzeichnungen, -buchungen oder die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung auf, kann er ohne gesonderte Prüfungsanordnung und ohne Fristsetzung, zu einer regulären Betriebsprüfung übergehen. Diese erstreckt sich dann auf alle betrieblichen Unterlagen, elektronischen Daten und Steuerarten für den festgelegten Prüfungszeitraum. Auf den Übergang zur regulären Betriebsprüfung muss vom Prüfer schriftlich hingewiesen werden. Zu den steuerlichen Folgen, die eine nichtordnungsgemäße Kasse bei einer Prüfung mit sich bringen kann, gibt es künftig neue Bußgeldtatbestände. Eine Ordnungswidrigkeit liegt etwa vor, wenn die Geschäftsvorfälle nicht vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet werden. Die neuen speziellen Bußgeldtatbestände für Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften für Kassen gelten ab 2020. Es kann für Verstöße eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro festgesetzt werden.

Was können Sie tun?

Vorbereitung ist alles, damit der Besuch des Kassenprüfers Sie nicht in eine unangenehme Situation bringt. Sprechen Sie Ihren Steuerberater rechtzeitig zu den Themen Kassenbuch, Kassensturzfähigkeit, Zählprotokollen und Privatentnahmen an.

■ [beraterwerk/alt](#)



Die Datenschutzgrundverordnung

Stichwort: Auftragsdatenverarbeitung

Die Zeit wird langsam knapp. Ab 25.05.2018 ist das neue Datenschutzrecht anwendbar. Bis dahin ist wahrscheinlich in den Unternehmen noch einiges zu tun. Wer eine Standortbestimmung vornehmen möchte, kann dafür ein Online-Tool des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht nutzen:

<https://www.lida.bayern.de/tool/start.html#>



INFO

Der Datenschutz soll den Menschen vor der Gefährdung durch die nachteiligen Folgen einer Datenverarbeitung schützen. § 1 Absatz 1 BDSG umschreibt dies so: „Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.“ Das Persönlichkeitsrecht wird abgeleitet aus den Grundrechten der Verfassung. In diesem Zusammenhang taucht oft der Begriff der Auftragsdatenverarbeitung auf.

Was ist als Auftragsdatenverarbeitung anzusehen und was haben Steuerberater damit zu tun – oder auch nicht – darüber möchten wir kurz informieren:

Unter die Auftragsdatenverarbeitung fallen u.a. folgende Dienstleistungen:

- die dv-technischen Arbeiten für die Lohn- und Gehaltsabrechnungen,
- Outsourcing personenbezogener Datenverarbeitung im Rahmen von Cloud-Computing,
- die Werbeadressenverarbeitung in einem Letter-shop,
- die Kontaktdatenerhebung durch ein Callcenter,
- die Auslagerung eines Teils des eigenen Telekommunikationsanlagenbetriebs (soweit nicht TKG),
- die Auslagerung der E-Mail-Verwaltung oder von sonstigen Datendiensten zu Webseiten,
- die Datenerfassung, die Datenkonvertierung oder das Einscannen von Dokumenten,
- die Backup-Sicherheitsspeicherung und andere Archivierungen,
- die Datenträgerentsorgung, usw.

Kurzum: Wer personenbezogene Daten „nur“ im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, also für und innerhalb der Weisungen eines Dritten, ist selbst kein Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn, sondern sog. Auftragsdatenverarbeiter.

To do

Prüfen Sie bei Dienstleistern, die in Ihrem Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, ob diese über geeignete technische und organisatorische Maßnahmen verfügen, um die Datenverarbeitung sicher und rechtskonform durchzuführen?

Falls Sie mit Dienstleistern zusammenarbeiten wollen, müssen Sie nach der DSGVO insbesondere darauf achten, dass diese Garantien hinsichtlich geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen erbringen. Dadurch können Sie erkennen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet ist.

Ihr Steuerberater

Kein Auftragsdatenverarbeiter ist dagegen in der Regel Ihr Steuerberater, da in den meisten Fällen eine Funktionsübertragung vorliegt und damit eine eigenständige „rechtliche Zuständigkeit“.

Die Begründung hierfür liegt darin, dass dem Steuerberater die zugrundeliegende Aufgabe übertragen wird und dafür eine Dienstleistung erbracht wird, die über eine weisungsabhängige, technische Dienstleistung hinausgeht. Darüber hinaus setzen in diesen Fällen berufsrechtliche Regelungen eine unabhängige und eigenständige Tätigkeit voraus und verpflichten zur Verschwiegenheit. Die Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters stellt eine der Grundvoraussetzungen für die steuerberatende Tätigkeit dar. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alles, was dem Steuerberater in Ausübung des Berufs oder bei Gelegenheit seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses zeitlich unbeschränkt fort.

Selbstständig oder Schein-Selbstständig?

Merkmale zur Unterscheidung

Scheinselbstständigkeit liegt vor, wenn jemand zwar nach der zu Grunde liegenden Vertragsgestaltung selbstständige Dienst- oder Werksleistungen für ein fremdes Unternehmen erbringt, tatsächlich aber nichtselbstständige Arbeiten in einem Arbeitsverhältnis leistet. Dies hat zur Konsequenz, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die ausstehenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung rückwirkend bis zu 4 Jahre zu bezahlen. Strafrechtliche Folgen können ebenso entstehen. Im Zweifelsfalle empfiehlt es sich, rechtlichen Rat einzuholen und im Vorfeld das Statusfeststellungsverfahren zu beantragen.

Was sind nun die typischen Merkmale einer selbstständigen, beziehungsweise einer nicht-selbstständigen Tätigkeit? Im Vordergrund steht jeweils der Grad der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit und inwiefern ein unternehmerisches Risiko getragen, unternehmerische Chancen wahrgenommen und hierfür beispielsweise Marketing betrieben wird.

Typische Merkmale unternehmerischen Handelns sind die Erbringung von Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie die eigenständige Entscheidung über

- ▶ Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte
- ▶ freie Gestaltung von Tätigkeit und Arbeitszeit
- ▶ Einsatz von Kapital und eigener Arbeitsgeräte
- ▶ Einkaufs- und Verkaufspreise, Warenbezug
- ▶ Einkaufs- und Verkaufskonditionen
- ▶ personelle Fragen (Einstellung, Entlassung)
- ▶ eigene Kundenakquisition
- ▶ Werbemaßnahmen und Auftreten als Selbstständiger in der Geschäftswelt (Eigene Briefköpfe, Zeitungsannoncen)

Merkmale einer Scheinselbstständigkeit

Folgende Kriterien sprechen eher für eine Scheinselbstständigkeit:



© iStock.com/lalfor

- ▶ die uneingeschränkte Verpflichtung, allen Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten
- ▶ die Verpflichtung, bestimmte Arbeitszeiten einzuhalten
- ▶ die Verpflichtung, dem Auftraggeber regelmäßig in kurzen Abständen detaillierte Berichte zukommen zu lassen
- ▶ die Verpflichtung, in den Räumen des Auftraggebers oder an von ihm bestimmten Orten zu arbeiten
- ▶ die Verpflichtung, bestimmte Hard- und Software zu benutzen, sofern damit insbesondere Kontrollmöglichkeiten des Auftraggebers verbunden sind

Derartige Verpflichtungen eröffnen dem Auftraggeber Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten, denen sich ein echter Selbstständiger nicht unterwerfen muss. Wichtig für die Beurteilung ist vor allem die Ausgestaltung von Verträgen zwischen den Geschäftspartnern. Aber nicht immer sind die Worte auf dem Papier deckungsgleich mit der Realität. Es kommt auf die tatsächlichen Verhältnisse im beruflichen Alltag an.

Bei einem Zweifel, ob es sich um eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit handelt, hilft die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund. Sie prüft den sozialversicherungsrechtlichen Status. Tausende solcher Anfragen untersucht das etwas 150 Köpfe starke Dezernat im Jahr. Das Anfrageverfahren ist jedoch nur möglich, wenn die Deutsche Rentenversicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst noch kein Verfahren eingeleitet hat. Insbesondere bei Erwerbstätigen, die fast vollständig nur für einen Auftraggeber arbeiten, schützt eine Prüfung vor späteren Unstimmigkeiten.

■ [beraterwerk/wb](#)

Querdenker

Anja Förster und Peter Kreuz über die Bedeutung von „radically open-minded“



Seit über 15 Jahren gehören sie zu den Top-Speakern in Europa. Anja Förster und Peter Kreuz geben in ihren Vorträgen wertvolle, umsetzbare Impulse, wie Führungskräfte und ihre Teams in einem Umfeld der Digitalisierung, Disruption und tiefgreifenden Veränderung erfolgreich navigieren können und fit für das Morgen sind. Im folgenden Beitrag betrachten sie die Auswirkung einer *radically open-minded* Denkweise auf die Qualität von Entscheidungen. Wir wünschen inspirierende Erkenntnisse!

Wenn wir eines überhaupt nicht leiden können, dann sind das Menschen, die glauben, immer richtig zu liegen, immer die beste Lösung zu kennen und die so sehr damit beschäftigt sind, andere von ihrer Meinung zu überzeugen, dass sie die Standpunkte der anderen nicht mal ansatzweise zu verstehen versuchen.

Diese Überzeugung teilt auch einer der reichsten Menschen der Welt, wie wir neulich festgestellt haben.

Wir sind keine Fans von Ray Dalio. Die Unternehmenskultur, die er als Chef propagiert, ist ziemlich speziell: Alle Meetings werden gefilmt und jeder im Unternehmen kann sich dann die Videos anschauen, alle Mitarbeiter bewerten sich permanent gegenseitig nach einem Punktesystem ... Nichts gegen Transparenz und Feedback, aber so wie es hier praktiziert wird, hat es fast schon etwas Obsessives.

Aber dennoch wäre es zu kurz gesprungen, Dalio unter der Rubrik „nicht weiter interessant“ abzuschreiben. Der Mann ist immerhin Gründer von Bridgewater Associates,

dem weltweit größten Hedgefonds und als Unternehmer und Fonds-Manager extrem erfolgreich.

Dalio hat sich kürzlich aus dem operativen Geschäft zurückgezogen und ein Buch über sein Leben und seine Erfolgsprinzipien geschrieben; der Titel heißt dann auch schlicht „Principles“.

Und das Buch ist wirklich interessant. Dalio ist mehrmals gescheitert, hat sich immer wieder aufgerafft und er ist sehr offen, wenn er die Prinzipien beschreibt, die seiner Meinung nach großen Einfluss auf den Erfolg eines Menschen haben.

Warum Bescheidenheit nicht nur eine Zier ist

Offen ist er. Genau. Mehr noch, er ist extrem aufgeschlossen. Und dabei auf eine bestimmte Art bescheiden. Wir finden, dass der englische Begriff „open-minded“ es eigentlich noch besser trifft.

„Gute Entscheidungen sind nicht notwendigerweise diejenigen, die dem eigenen Ego schmeicheln.“

Und genau darin haben wir auch viel von unserer Lebensphilosophie wiedergefunden. Eine der Empfehlungen, die Dalio für extrem wichtig hält: Be radically open-minded! Ja, dem stimmen wir zu 100 Prozent zu!

Warum diese Eigenschaft so wichtig ist? Weil sie gute Entscheidungen ermöglicht. Gute Entscheidungen sind nicht notwendigerweise diejenigen, die dem eigenen Ego schmeicheln. Eine gute Entscheidung ist das, was am besten für einen selbst UND für das eigene Unternehmen ist. Und um eine solche gute Entscheidung zu treffen, sollte man die Fähigkeit trainieren, verschiedene Blickwinkel und Möglichkeiten zu sondieren, auch wenn das vielleicht dem Ego schmerzt.

Radically open-minded – Alles andere als engstirnig

Also, wie „open-minded“ sind Sie? – Natürlich glauben die meisten Menschen, dass sie aufgeschlossen sind und keine Probleme damit haben, ihr Ego zurückzustellen. Aber ist das tatsächlich so? Hier sind ein paar Fingerzeige, die Aufschluss darüber geben, wie es darum tatsächlich bestellt ist:

- Viele Menschen haben, wenn sie ehrlich sind, ein Problem damit, wenn ihre Meinung hinterfragt wird. Wer mag das schon? Gerade in hierarchischen Strukturen ist das ein echter Karrierekiller. Allerdings ist vielen nicht bewusst, dass das kritische Hinterfragen extrem wichtig ist.

Radically open-minded bedeutet:

Unterschiedliche Meinungen? Kritisches Hinterfragen? Herzlich willkommen! Denn letztendlich erhöht es die Qualität der Entscheidung.

- Viele Menschen versuchen, in Diskussionen Feststellungen zu machen und ihre Überzeugungen zu platzieren. Sie stellen eher selten offene Fragen.

Radically open-minded bedeutet:

Ich bin mir sehr bewusst, dass meine Überzeugung auch falsch sein könnte. Deshalb bin ich auch bereit, meine eigenen Positionen zu hinterfragen. Etwas, was große Bescheidenheit erfordert.

- Für viele Menschen ist es wichtig, verstanden zu werden. Für sie steht weniger im Vordergrund, sich darum zu bemühen, die anderen wirklich zu verstehen.

Radically open-minded bedeutet:

Ich betrachte alles auch durch die Augen von anderen Menschen. Dieser Perspektivenwechsel ist keine Ausnahme, sondern Normalität. Und das hebt wiederum die Qualität meiner Entscheidungen.

Was, wenn Sie falsch liegen?

Wir finden, dass diese drei Punkte eine sehr aufschlussreiche Dechiffrierung des Begriffs „radically open-minded“ liefern.

Wenn Sie dieses Erfolgsprinzip anwenden wollen, sollten Sie im ersten Schritt ehrlich Bilanz ziehen, wie aufgeschlossen Sie in ihren verschiedenen Lebensbereichen sind. Dazu bieten sich die drei vorgenannten Fingerzeige zur Selbstreflexion an.

Der zweite Schritt: Suchen Sie nach Menschen, die ebenfalls „radically open-minded“ sind und umgeben Sie sich gezielt mit ihnen. Auch wenn Sie vielleicht nicht alles an diesen Menschen toll finden. Je mehr solcher Persönlich-

” Suchen Sie nach Menschen, die ebenfalls „radically open-minded“ sind und umgeben Sie sich gezielt mit ihnen. “

keiten zusammenkommen, desto größer der Einfluss auf die Kultur eines Unternehmens. In einer solchen Kultur wird Widerspruch nicht als Verrat an der gemeinsamen Sache angesehen, sondern als sehr wichtiger Baustein, um zu lernen und gute Entscheidungen zu treffen.

Natürlich ist das keine Empfehlung, jeglichen Widerspruch blind zu akzeptieren. Das wäre dumm.

Radically open-minded zu sein heißt nicht, naiv zu sein

Im Gegenteil: Es bedeutet, für andere Blickwinkel, Standpunkte und Argumente offen zu sein, aber gleichzeitig auch nachdrücklich zu sein, denn am Ende sollte dann ja – nach allen unterschiedlichen Argumenten, die gegeneinander abgewogen werden – auch eine Entscheidung stehen!

Dalio stellt in seinem Buch eine einfache Frage, die eine Therapieform gegen Engstirnigkeit ist. Vielleicht ist das sein wichtigster Tipp:

Wenn zwei Menschen sich widersprechen, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass einer von beiden falsch liegt. Was, wenn Sie es sind?

■ Anja Förster und Peter Kreuz, Managementberater



Weitere Informationen unter:
www.foerster-kreuz.com

Lesetipp: Ihr neues Buch ist ein Handelsblatt- und Manager-Magazin Bestseller. „Das Buch steckt voller Zündfunken. Unterhaltsam-frech und zugleich hintergründig.“ *Hamburger Abendblatt*

Finanzen + Steuern

für Privatpersonen



Straßenausbaukosten

Wer Handwerker in seinem Privathaushalt beschäftigt, kann bekanntermaßen die anfallenden Lohnkosten mit 20 %, höchstens 1.200 Euro pro Jahr, von seiner tariflichen Einkommensteuer abziehen. Ob dieser Steuerbonus auch für öffentliche Erschließungsbeiträge für den Straßenausbau gilt, lässt der Bund der Steuerzahler (BdSt) derzeit in einer Musterklage vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg klären.

Kläger sind Eheleute aus Brandenburg, die für die Erneuerung einer Gemeindestraße mehr als 3.000 Euro an ihre Gemeinde vorauszahlen mussten. Für einen Kostenanteil von 1.500 Euro (geschätzter Anteil am Arbeitslohn) machten sie den Steuerbonus für Handwerkerleistungen geltend. Der Abzug wurde jedoch bisher verweigert, dabei stützt sich das Finanzamt auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus 2016, nach dem Maßnahmen der öffentlichen Hand nicht steuerbegünstigt sind.

Ob Straßenausbaubeiträge anteilig ansetzbar sind, wurde in der finanzgerichtlichen Rechtsprechung bislang uneinheitlich entschieden: Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg versagte den Steuerbonus in einem früheren Fall mit dem Argument, dass ein Haushalt auch ohne einen Straßenanschluss geführt werden könne. Das Finanzgericht Nürnberg wiederum anerkannte die Erschließungskosten für den Straßenausbau als Handwerkerleistung und ließ zudem eine Schätzung des Arbeitskostenanteils zu. Auch der Bundesfinanzhof erlaubte die Schätzung des Arbeitskostenanteils aus einer Rechnung in einem Urteil aus

2014. Diese Entscheidung betraf aber den Fall von Wasseranschlusskosten. Vom Bundesfinanzhof noch nicht geklärt ist, ob auch Straßenausbaubeiträge abziehbar sind.

Unser Tipp: Legen Sie vorerst Einspruch ein mit Verweis auf das Musterverfahren des BdSt vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg und auf ein weiteres anhängiges Verfahren vor dem Bundesfinanzhof zu Baukostenzuschüssen an die öffentliche Hand (AZ VI R 18/16).

Nebenkostenabrechnung

Das Landgericht Berlin entschied im Oktober 2017, dass Vermieter in der Betriebskostenabrechnung die Nebenkosten so aufbereiten müssen, dass der Mieter den Anteil der steuerlich absetzbaren Dienstleistungen selbst ermitteln kann. Mieter können die anteilig auf sie entfallenden Kosten, etwa für den Hausmeister, die Reinigung des Hausflures oder die Gartenpflege, in ihrer Einkommensteuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistungen absetzen. Dazu muss der Mieter die Gelegenheit erhalten, nachzuvollziehen, welche haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen erbracht wurden.

Wer von seinem Vermieter eine Betriebskostenabrechnung erhält, aus der sich nicht ergibt, welche Dienstleistungen zu welchen Kosten erbracht wurden, sollte mit Berufung auf das Landgericht Berlin (Az: 18 S 339/16) eine Aufschlüsselung verlangen, um die Posten in der Einkommensteuererklärung geltend machen zu können.

Ausgeschlossen?

Die Kosten eines Dienstes zur Öffnung der Wohnungstür sind steuerlich abzugsfähig. Die Wohnungstür ist zwar noch nicht Teil des Haushalts, aber hier wird der Begriff des Haushalts großräumig gesehen, und deshalb sind diese Kosten abzugsfähig.

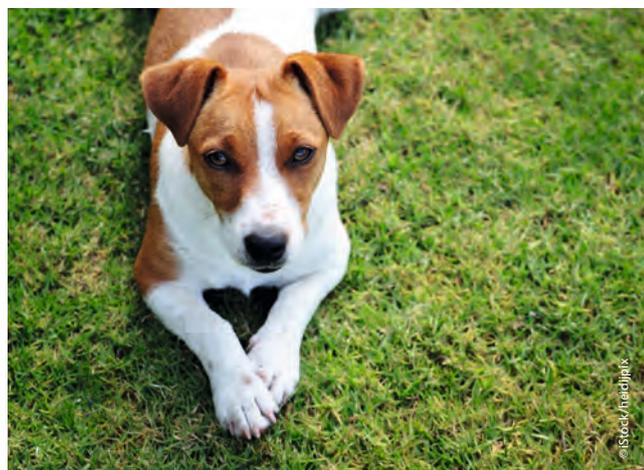
Privater Sicherheitsdienst

Kosten für die Beauftragung eines privaten Sicherheitsdienstes können u. U. außergewöhnlichen Belastungen

sein. In dem Urteilsfall wurde die Klägerin von ihrer Adoptivtochter bedroht. Das Finanzgericht hat deshalb entschieden, dass die Aufwendungen für den privaten Sicherheitsdienst der Klägerin aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig entstanden.

Gassigehen auf Rechnung

Das Finanzgericht Hessen hat in einer aktuellen Entscheidung das Gassigehen als haushaltsnahe Dienstleistung definiert. Damit geht das Gericht über die Auslegung der Finanzverwaltung hinaus. Demnach ist dieser Service eine Leistung, die im unmittelbaren räumlichen Bezug zum Haushalt steht und diesem bzw. dem haushaltszugehörigen Tier dient (Az. 12 K 902/16). Die Finanzverwaltung will die strittige Frage nun vom Bundesfinanzhof klären lassen (Az. VI B 25/17).



Termin Abgabe Steuererklärung 2017

Abgabetermin für die Steuererklärung 2017 ist - wie bisher - der 31. Mai 2018. Zwar hat der Gesetzgeber die Abgabefristen mit dem Steuermodernisierungsgesetz um zwei Monate verlängert, die Regelung gilt aber noch nicht für die Steuererklärung 2017, sondern erst für die Erklärung 2018! Dies geht aus einem aktuellen Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom Januar 2018 hervor. Erstellt Ihr Steuerberater die Erklärung, verlängert sich die Abgabefrist. Für die freiwillige Abgabe der Steuererklärung stehen 4 Jahre Zeit zur Verfügung.

Prozesskosten im privaten Bereich



Jeder, der im privaten Bereich Prozesskosten bezahlen muss, stellt sich die Frage, ob diese steuerlich abzugsfähig sind. Mit einer Urteilsserie hat der Bundesfinanzhof erneut seine Rechtsprechung bestätigt, dass Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen nur noch dann abzugsfähig sind, wenn sie zur Sicherung der materiellen Existenzgrundlage dienen. Prozesskosten für eine Scheidung zählen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs wie berichtet nicht dazu. Sie sind bereits seit 2013 nicht mehr abzugsfähig. Gleiches gilt für Prozesskosten bezüglich des Kindesunterhalts und des nahehehlichen Unterhalts, sowie für Streitigkeiten über das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Besuchsrecht. Prozesskosten sollen nur noch dann als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sein, wenn ansonsten die Gefahr droht, die Existenzgrundlage zu verlieren.

So hat der Bundesfinanzhof auch die Kosten für ein vom Kind eingeleitetes Vaterschaftsfeststellungsverfahren abgelehnt, mit der Begründung, dass die Feststellung oder die Nichtfeststellung der Vaterschaft nicht unmittelbar in die Existenz des Steuerpflichtigen eingreife.

Alles in allem lässt sich sagen, dass im Moment nur wenige Fälle denkbar scheinen, in denen Prozesskosten tatsächlich steuerlich abzugsfähig sind.

beratewerk/ab

Finanzen + Steuern

für Unternehmen



Hohe Nachzahlungszinsen

Steuernachforderungen und Steuererstattungen sind grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist, zu verzinsen.

Beispiel: Für die Einkommensteuer, die aus Einkünften aus dem Jahr 2016 resultiert, werden Nachzahlungszinsen ab dem 01. April 2018 fällig, also genau 15 Monate nach Ablauf des Jahres. Der Prozentsatz beträgt stolze 0,5 % monatlich, sodass solche Zinsen - beispielsweise im Anschluss an eine Betriebsprüfung - empfindlich zu Buche schlagen.

Die Verzinsung gilt für die Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Der Zinssatz beträgt 0,5 % pro Monat beziehungsweise sechs Prozent pro Jahr.

Die Höhe dieser Nachzahlungs-, beziehungsweise Erstattungszinsen ist immer wieder Gegenstand von gerichtlichen Verfahren. Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zinssatzes bestehen vor allem im Zusammenhang mit dem derzeitigen allgemein niedrigen Zinsniveau. Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Höhe des Zinssatzes von sechs Prozent in den Jahren 2012 bis 2015 noch verfassungsgemäß sei. Es bleibt zu hoffen, dass sich wenigstens ab 2016 Anpassungen an das aktuelle Zinsniveau ergeben.

Jahresmeldung Künstlersozialkasse



Wie jedes Jahr müssen die Meldungen der Abgaben nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bis zum 31.03. für das Jahr 2017 an die Künstlersozialkasse erfolgen. Die Künstlersozialabgabe entfällt nur, wenn Sie eine Unternehmergeellschaft (UG haftungsbeschränkt), KG, OHG, GmbH, Ltd. oder AG beauftragt haben. Außerdem wurde zur Entlastung der Unternehmen eine Geringsfügigkeitsgrenze von 450 Euro eingeführt. Für das Jahr 2017 beträgt der Beitrag 4,8 % auf das gezahlte Honorar, wobei die Umsatzsteuer und die Reisekosten des Künstlers nicht eingerechnet werden. Auf der Seite der Künstlersozialkasse (www.kuenstlersozialkasse.de) steht mit der Informationsschrift Nr. 6 eine übersichtliche Darstellung zur Verfügung, wer als Künstler im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes gilt.

Sachbezüge ab 2018

Für vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer arbeitstäglich abgegebene unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten gelten ab 2018 folgende Beträge als Arbeitsentgelt:

3,23 Euro für ein Mittag- oder Abendessen

1,73 Euro für ein Frühstück



Diese Beträge gelten auch für beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Falschparken

Handwerker kennen das Dilemma zu Genüge, die Mitarbeiter finden keinen Parkplatz, parken im eingeschränkten Halteverbot, der Chef bezahlt die Knöllchen, und das ganze führt dann zu steuerpflichtigen Arbeitslohn. Das Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil vom November 2017 (nicht rechtskräftig) erläutert, dass die Zahlung von Verwarnungsgeldern wegen Falschparkens bei diesen nicht zu steuerpflichtigen Arbeitslohn führen, da sie ganz überwiegend eigenbetriebliche Interessen verfolgen. Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof mit diesem Thema umgeht.

Anreize für die betriebliche Altersvorsorge

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz soll die betriebliche Altersvorsorge (bAV) interessanter machen. Nun sind Angebote ohne Leistungsgarantie möglich. Außerdem werden Arbeitnehmer mit einem geringen Einkommen besonders gefördert. Dadurch will der Gesetzgeber die Akzeptanz für die bAV vergrößern.

650 Euro beträgt übrigens die Rentenlücke eines Durchschnittsverdieners, der sich nur auf die gesetzliche Rente verlässt. Das geht aus einer Studie der Ruhr-Universität Bochum hervor.

■ beratwerk/mzb



Zimmermann-Brase + Partner

STEUERBERATUNG



links:
Anette Kammerer
mitte:
Martina Zimmermann-Brase
rechts:
Yvonne Frank

Dauerhafter Erfolg braucht eine gute Strategie.

Und einen klaren Blick für die Zukunft. Dieser Leitsatz gilt selbstverständlich nicht nur für die gemeinsame Arbeit mit Ihnen, sondern wir leben diesen auch in unserer Kanzlei.

Deshalb treten Frau Yvonne Frank und Frau Martina Zimmermann-Brase ab dem 1. Januar 2018 künftig als die Zimmermann-Brase + Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB auf.

Für Sie ändert sich dadurch nichts.

Nach wie vor treffen Sie in unseren Räumlichkeiten auf dieselben Gesichter, Sie haben die gleichen Ansprechpartner und all Ihre Anliegen werden wie immer mit viel Kopf und Herz von uns betreut.

Wir alle freuen uns nun auf den frischen Wind, den die Umfirmierung der Kanzlei zu Zimmermann-Brase + Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB mit sich bringt.

Neue Ideen, ein neuer Auftritt unserer Kanzlei nach außen und vor allem eine spannende und erfolgreiche Zusammenarbeit mit Ihnen.

Martina Zimmermann-Brase
Martina Zimmermann-Brase

Yvonne Frank
Yvonne Frank

Zimmermann-Brase + Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB
Wöschbacher Straße 31 / 76327 Pfinztal + Gürrichstraße 15 / 76149 Karlsruhe
Fon 0721 4 65 92 0 / www.zimmermann-brase-partner.de



Unsere Leistungen

EXISTENZGRÜNDUNG

Wir beraten Sie bei der Investitionsplanung und bei der Erstellung der Rentabilitätsvor-schau. Wir stellen Ihnen die verschiedenen Unternehmensformen aus steuerlicher Sicht vor, unterstützen Sie bei Bankgesprächen, bei der Einrichtung der Buchführung und beraten Sie steuerlich beim Abschluss von Gesellschaftsverträgen.

BERATUNG IM LAUFENDEN BETRIEB

Wir prognostizieren Ihnen die Steuerzahlung und erstellen zeitnahe Bilanzen. Bei größeren Investitionen berechnen wir die Auswirkungen auf den Kapitaldienst. Wir bereiten Betriebsprüfungen vor und wirken bei der Schlussbesprechung mit. Außerdem vertreten wir Sie im Einspruchsverfahren beim Finanzamt. Für die hierbei auftretenden rechtlichen Fragen binden wir je nach Ihrem Wunsch die Sie bereits beratenden Anwälte oder unsere anwaltlichen Kooperationspartner ein.

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG RECHTSNACHFOLGE

Wir beraten Sie steuerlich bei Generationswechsel, Firmenverkauf, Firmensplitting und bei Änderung der Beteiligungsquoten.

KLASSISCHE TÄTIGKEITSFELDER

Wir übernehmen die Debitoren-/Kreditorenbuchhaltung mit offener Postenliste, betriebs-wirtschaftlicher Auswertung und Grafik oder Jahresbuchhaltung. Wir finden anhand Ihrer Unternehmensform und -größe das Passende für Sie. Wenn Sie selbst buchen möchten, oder wenn Sie DATEV-Schnittstellen bei der Rechnungsschreibung am PC einsetzen möch-ten, sprechen Sie uns an.

BILANZEN IM BILANZIERUNGSSCHEMA IHRER HAUSBANK

Zur reibungslosen Zusammenarbeit mit Ihrer Hausbank erstellen wir gerne Ihre Jahresabschlüsse zusätzlich in deren Bilanzierungsschema.



Diese Ausgabe von Aktiv Steuern wurde Ihnen überreicht von:



Kanzlei Pfinztal
Wöschbacher Straße 31 // 76327 Pfinztal

Kanzlei Neureut
Gürrichstraße 15 // 76149 Karlsruhe

Tel.: 07 21 / 4 65 92-0
Fax: 07 21 / 4 65 92-22
E-Mail: info@zb-partner.de
Internet: www.zimmermann-brase-partner.de

Impressum

Aktiv Steuern

Frühjahr 2018
© 2018 Alle Rechte vorbehalten

Redaktion (v. i. S. d. P.)

Dipl. Hdl. W. Buchner
EMS service GmbH

Bildnachweis

Titel: iStockphoto/Alija
Seite 2: A. Fabry
Seite 11: Samuel Mindermann
Seite 12: P. Sonnabend

Herausgeber

Zimmermann-Brase + Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB
Wöschbacher Str. 31
76327 Pfinztal
Tel.: 07 21 / 4 65 92-0
Fax: 07 21 / 4 65 92-22



Aktiv Steuern wird ausschließ-lich für unsere Mandanten und Geschäftspartner geschrieben. Die Informationen sind sorgfäl-tig zusammengestellt und re-cherchiert, jedoch ohne Gewähr.